

Anlage 4

zu den Zulassungsbedingungen der Landeshauptstadt Kiel

Einhaltung technischer Richtlinien für ZE

- DIN EN 54-2 BMA-Übertragungseinrichtung
- DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlage
- DIN 14675 Anhang A: Verbindungsarten und Zertifikat für ZE
- VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2471 Übertragungswege in AÜA
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VDE 0100 ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen

Die Einhaltung der oben aufgeführten technischen Richtlinien zum Betrieb einer Alarmübertragungsanlage wird hiermit bestätigt.

, den

Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers

Anlage 5

zu den Zulassungsbedingungen der Landeshauptstadt Kiel

Einhaltung technischer Richtlinien für Provider

- DIN EN 50518 Alarmempfangsanlage
- DIN EN 54-2 BMA-Übertragungseinrichtungen
- DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlagen
- DIN 14675 Anhang A: Verbindungsarten und Zertifikat für Provider
- VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen
- VdS 2532 Verzeichnis über anerkannte Übertragungswege
- VdS 2471 Übertragungswege in AÜA
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VDE 0100ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen
- VdS 3138 Betrieb einer NSL

Die Einhaltung der oben aufgeführten technischen Richtlinien zum Betrieb einer Alarmübertragungsanlage wird hiermit bestätigt.

, den

Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers

Anlage 6

zu den Zulassungsbedingungen der Landeshauptstadt Kiel

Geheimhaltungspflicht

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Zulassung zum ZE bzw. Provider bekanntwerdenden Vorgänge und Inhalte – auch nach dessen Abschluss – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der ZE bzw. Provider hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des ZE bzw. ZE-NC.

Diese Verpflichtung

- bleibt auch bestehen, wenn die Zulassung zum ZE bzw. Provider endet oder wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und seinem Mitarbeiter beendet wird.
- gilt auch für andere Firmen/Unternehmen und deren Mitarbeiter sowie andere Personen, die vom ZE bzw. Provider nach Zustimmung der Landeshauptstadt Kiel zur Auftragsdurchführung herangezogen werden.
- ist für jedes benannte dritte Unternehmen bzw. Nachunternehmer einzeln vorzulegen.

, den

Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers

Anlage 7

zu den Zulassungsbedingungen der Landeshauptstadt Kiel

Sicherheitsprüfung

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, im Falle einer Zulassung eine Sicherheitsüberprüfung der am Projekt zu beteiligenden Mitarbeiter gem. Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch die Polizei durchführen zu lassen.

Die Überprüfung erfolgt in Form von Abfragen z. B. beim bundesweiten Auskunftssystem INPOL, dem Landeskriminalamt (LKA), dem für den Wohnort der letzten fünf Jahre zuständigen LKA sowie dem Einwohnerzentralamt. Sie bezieht sich auf allgemeine kriminalpolizeiliche sowie staatsschutzmäßige Delikte. Zweck der Überprüfung ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige oder sicherheitsempfindliche Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von unbefugten Personen zu schützen, bei denen ein Sicherheitsrisiko besteht.

, den

Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers

Anlage 8

zu den Zulassungsbedingungen der Landeshauptstadt Kiel

Benennung von drei Referenzobjekten (Konzessionen oder Akkreditierungen) mit insbesondere folgenden Angaben:

- Angabe des Auftraggebers / Vertragspartners
- Angabe des Zeitraums (in den letzten 5 Jahren)
- Teilnehmerzahl (mind. 100 Teilnehmer)
- Ansprechpartner

, den

Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers